

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Wilster

Gültig ab 01. Juli 2020

Anlage
zur Verordnung über
Allgemeine Bedingung für die
Wasserversorgung von
Tarifkunden (AVBWasserV)

Im Rahmen der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) inkl. deren Ergänzenden Bestimmungen, stellen die STADTWERKE WILSTER Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

1. Allgemeine Wassertarife

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge und einem Grundpreis, der sich nach der Größe des installierten Zählers richtet.

		netto	einschließlich
		€	5 % Umsatzsteuer €
1.1	<u>Arbeitspreis</u>		
	Haushalt	1,90	2,00
	Sonderregelung Gewerbetreibende ab 1.500 m ³	1,85	1,94
1.2	<u>Grundpreis</u>	monatlich	jährlich
	bei Zählergröße bis Qn 6	5,50 5,78	66,00 69,30
	bei Zählergröße bis Qn 10	8,57 9,00	102,80 107,94
	bei Zählergröße bis Qn 15	10,90 11,45	130,84 137,38

Werden aus technischen Gründen größere Wasserzähler erforderlich, so richtet sich der Grundpreis nach der Nennweite (NW) des Zählers

bei Zählergröße bis NW 50	26,48	27,80	317,76	333,65
bei Zählergröße bis NW 80	36,60	38,43	439,25	461,21
bei Zählergröße bis NW 100	41,67	43,75	500,00	525,00
bei Zählergröße über NW 100	51,79	54,38	621,50	652,58

Verbundzähler werden entsprechend der Zählergrößen abgerechnet.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die Stadt Wilster betreibt die Wasserversorgung mit Hilfe ihres Eigenbetriebes STADTWERKE WILSTER als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, ihre Einwohner und gewerblichen Betriebe mit Trinkwasser und Betriebswasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.

Das Verhältnis zwischen den Wasserkunden und den STADTWERKEN WILSTER ist privatrechtlich.

- 2.2 Das aus dem Versorgungsnetz der STADTWERKE WILSTER abgegebene Trinkwasser fällt z.Z. in den Härtebereich 2 (7,3 Grad bis 14,0 Grad oder 1,3 bis 2,5 Millimol/l).
- 2.3 Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werdend gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- 2.4 Bei Änderungen des Arbeitspreises, der Grundpreis oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes werden die Jahresgrundpreise und der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet.
Bei der Aufteilung des Wasserverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt (s. auch § 24 AVBWasserV).
- 2.5 Die im Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und den STADTWERKEN WILSTER bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden ausschließlich aus dem Vertragszweck dienenden Gründen in der Datenverarbeitung gespeichert.
- 2.6 In den in dieser Anlage genannten Preisen sind 5 % Umsatzsteuer enthalten.

Wilster, im Juni 2020

STADT WILSTER

Schulz
Bürgermeister